

**Satzung
des Vereins
TINCON e. V.**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TINCON e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur in den europäischen Staaten,
 - die Förderung der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Veranstaltung von Konferenzen, Festivals, Lesungen, Kursen, Medienveröffentlichungen, Seminaren, Workshops, Kunstaktionen, Medienaktionen, Wettbewerben,
 - die Wissensvermittlung und aktive Weitergabe unserer Erfahrungen unter anderem in den Bereichen Medienkompetenz, digitales Wissen, digitale Medien, digitale Werkzeuge, digitale Berufsfelder, auch im Rahmen des aktiven Dialogs und der Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen, Künstlern, Theatern, Schulen, Hochschulen etc.,
 - Entwicklung, Aufbau und Betrieb geeigneter Kommunikationsinstrumente bzw. -medien, welche die Förderung der Vereinszwecke im genannten Sinne unterstützen (z.B. geeignete Internetplattformen, Printmedien, Bücher, Websites, Apps, Studien, Newsletter etc.).

Konkret produziert der Verein für die o.a. Maßnahmen eine Konferenz- und Festival-Serie unter dem Namen TINCON als Kurzform für „Teenage Internetwork Conference“, die erstmalig im Mai 2016 im Haus der Berliner Festspiele stattfindet und danach auch für weitere Städte geplant ist. Zur Förderung von Medienkompetenz, Berufsbildung, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur besonders (aber nicht ausschließlich) im Zusammenhang mit digitalen Medien und Geräten werden während der Konferenz Jugendlichen ihre Projekte und Arbeiten aus den betreffenden Gebieten anderen Jugendlichen präsentieren, erläutern und sie miteinander diskutieren. Workshops werden zudem in allen genannten Bereichen fortbildende Maßnahmen besonders für Jugendliche anbieten, hierfür kooperiert der Verein mit oben erwähnten steuerbegünstigten Institutionen, Personen und Einrichtungen.

Die Dokumentation der Konferenzbereiche und Ergebnisse werden innerhalb weniger Wochen auf der Website des Vereins und in möglichst vielen anderen Medien veröffentlicht werden und stehen Interessierten kostenfrei zur Verfügung. Die Schwerpunkte des Interesses liegen hierbei einerseits auf den Forschungsergebnissen der Projekte der Jugendlichen selbst, andererseits aber auch auf den Beobachtungen und Ergebnissen, welche die Auswertungen der

Konferenz in Hinblick auf den Umgang von Jugendlichen u.a. mit digitalen Medien und Geräten liefern.

Desweiteren bietet der Verein ab Herbst 2015 kleinere Workshops, Kurse und Vorträge besonders für Jugendliche in den o.a. Bereichen in den eigenen Büroräumen gegen geringe Kostenbeteiligungen oder kostenfrei an. Es ist in diesem Rahmen auch geplant, Jugendliche direkt in die Vorbereitung der o.a. Konferenz mit einzubeziehen und sie im Rahmen dieser Tätigkeiten an Berufsfelder wie Projektleitung, Veranstaltungsmanagement, Design, Programmieren etc. heranzuführen. Hierfür wird der Verein Praktika anbieten und plant, in der Zukunft auch Ausbildungsplätze zu offerieren.

4. Der Verein ist berechtigt, alle Aktionen zu unterstützen und zu fördern, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind

1. juristische Personen oder natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ordentliche Mitglieder),
2. natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendmitglieder),
3. Ehrenmitglieder,
4. Fördermitglieder.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft besitzt kein Stimmrecht.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins finanziell zu unterstützen. Die Fördermitgliedschaft besitzt kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Form und Höhe des Mitgliedsbeitrages.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen mit der Liquidation, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- durch Austritt, der mit Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes, dessen Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder bedarf;

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zu § 4 Nr. 1.1. und 1.2. haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Jugendmitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich und hat durch eine vor dem Beschluss erteilte schriftliche Vollmacht zu erfolgen.
3. Die Mitglieder zahlen die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und die Aufnahmegebühr. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. An die Organe des Vereins dürfen angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch einzuladen ist. Die Einladung zu einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - die Wahl des neuen Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - jede Änderung der Satzung,
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 10

Vorstand, Beirat

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Er besteht aus
 - der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - der oder dem 2. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Beirat besteht aus
 - dem Vorstand sowie
 - bis zu 13 weiteren Personen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Listenwahl, sofern nichts anders beantragt wird. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Während seiner Amtszeit frei werdende Vorstandspositionen ergänzt der Vorstand.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erstellt die Beitragsordnung und ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand be- und abberufen. Er berät den Vorstand und soll den Verein auch im öffentlichen Leben repräsentieren.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500 € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.